



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Sicherheitsdirektion des Kantons Zug Bahnhofstrasse 12 Postfach 6301 Zug	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA@astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Ersatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaftlich» einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 9 Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die Übernahme von EU-Vorschriften setzt voraus, dass alle damit zusammenhängenden Regelungen in der VTS angepasst werden. Dies ist in der vorliegenden Teilrevision nicht durchwegs der Fall.

4. Sind Sie mit der Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS sei wie folgt anzupassen:
d. Motorwagen der Feuerwehr, Polizei und des Zivilschutzes.

Begründung: Nicht nur Fahrzeuge der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisationen sollen von den Erleichterungen profitieren können, sondern auch die Arbeitsfahrzeuge der Polizei.

Hinweis: Die vorgeschlagene offene Formulierung von Art. 13 Abs. 2 E-VTS lässt zu, dass weitere Fahrzeuge als Arbeitsfahrzeuge angemeldet werden.

6. Sind Sie mit Art. 20 Abs. 3 Bst. c^{bis}, d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 12, 21, 183, 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 21 Abs. 5 E-VTS sei wie folgt anzupassen:

5 Für die Klasseneinteilung von Sattelanhängern, Starrdeichselanhängern und Zentralachsanhänger ist das ...

Antrag: Zusätzlich sei ein Hinweis in Art. 67 E-VRV zu prüfen.

Antrag: Art. 20 Abs. 4 E-VTS sei wie folgt zu formulieren:

4... übertragen, gelten als Starrdeichseln.

7. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 1 E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)?

JA NEIN

Bemerkungen:

Antrag: Die geltende Regelung sei beizubehalten.

Begründung: Schaustelleranhänger haben grundsätzlich überdurchschnittlich lange Standzeiten und werden erfahrungsgemäss nicht regelmässig gewartet bzw. unterhalten. Zudem ist das Durchschnittsalter dieser Fahrzeuge wesentlich höher als bei gleichartigen Fahrzeugen. Allfällige Erleichterungen betreffend den Nachprüfintervallen dieser Fahrzeuge ist nicht über die Fahrzeugart bzw. das Kontrollschild, sondern über einen Eintrag im Fahrzeugausweis (Feld 17 «Besondere Verwendung») wie beispielsweise bei SDS / ADR-Fahrzeugen, Veteranen-Fahrzeugen zu lösen. Entsprechend ist eine

Anpassung der WPB 13.20 zu prüfen.

9. Sind Sie mit der Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahrzeuge mit CoC einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich teilen wir die Beurteilung des Bundesrats zur Umsetzung der Motion Darbelley (13818) vom 13. November 2013.

Voraussetzung ist aber, dass die CoC-Daten sowie die Targa-Daten in einem System elektronisch zur Verfügung stehen. Allfällige Zulassungs- und Prozesserneuerungen gemäss der Motion sieht das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug jedoch zurzeit nur bei Personenwagen und Motorrädern vor, bei denen auf eine Fahrzeugprüfung vor Ort verzichtet wird.

Der Typengenehmigungsprozess sowie das Datenblatt für Parallelimporte müssen weiterhin für eine gute Datenqualität durch die Berufswelt genutzt werden (Typengenehmigung / Datenblatt). Nicht nur die Strassenverkehrsämter sondern auch das Fahrzeuggewerbe, Versicherungen, Eurotax usw. sind – verbunden mit der Typengenehmigungsnummer – auf diese Daten angewiesen.

Wird die bisherige Praxis des Gewerbes aufgegeben und auf die ausschliessliche CoC-Zulassung bei den Strassenverkehrsämtern ausgewichen, ist Folgendes zu beachten:

- CoC-Daten können nicht eins zu eins übernommen werden (Treibstoff-Code usw.), was in den Kantonen bei der Steuerberechnung zu unterschiedlichen Ansätzen führen kann.
- Die technischen Daten müssen elektronisch zur Verfügung stehen oder das Formular 13.20 muss zusammen mit den Fahrzeugpapieren vollständig ausgefüllt von der Kundschaft eingerichtet werden. Dadurch kann der Zulassungsprozess beschleunigt und vereinfacht werden. Gleichzeitig wird dadurch der Selbstabnahmeprozess gestärkt. Art. 74 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 VZV sowie Art. 75 Abs. 2 VZV sind entsprechend anzupassen.
- CoC-Zulassungen können kein Schaltergeschäft sein, weil die Datenübernahme technisches Wissen voraussetzt und ca. 10 bis 20 Minuten Bearbeitungszeit pro Fall in Anspruch nehmen wird.
- Für die Kundschaft wird der CoC-Zulassungsprozess komplizierter und aufwändiger.
- Mit vermehrten CoC-Zulassungen (Verzicht auf Typengenehmigung / Datenblatt) steigt zu Lasten der Kundschaft (höhere Gebühren aufgrund längerer Bearbeitungszeit) der administrative Aufwand der Strassenverkehrsämter.

10. Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entsprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 bis 34b) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34b E-VTS (inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 Abs. 1^{bis} und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Siehe Bemerkungen zu Frage 9.

13. Sind Sie mit Art. 31 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 31a E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Antrag: Die Selbstabnahme sei nicht auf andere Fahrzeugarten zu erweitern.

Begründung: Die Erweiterung der Selbstabnahme auf zusätzliche Fahrzeugarten wie beispielsweise Lastwagen, Arbeitsfahrzeuge, Traktoren ist nicht zielführend, da die Prüfung sehr anspruchsvoll ist. Zusem sind die Vorschriften bezüglich Unterfahrschutz, Abgasnormen, Anhängelasten resp. Verbindungseinrichtungen, das Bestimmen der Platzzahl, Vorgaben für die Bewilligung von Schwertransporten etc. sehr komplex.

Im Übrigen gibt es bei gewissen Fahrzeugarten i.d.R. nur sehr wenige, genau identische Fahrzeuge. So wird fast jeder (leichte oder schwere) Wohnmotorwagen auf Wunsch der Kundschaft zusätzlich ausgestattet, beispielsweise durch einen individuellen Innenausbau mit anschließender Platzzahlreduktion. Aus diesem Grund wird selbst bei leichten Wohnmotorwagen, bei denen schon heute eine Selbstabnahme zulässig ist, von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht.

Ob punktuell zusätzlich einzelne Fahrzeugarten für die Selbstabnahme frei gegeben werden können, ist im Rahmen einer Arbeitsgruppe und im Zusammenhang mit der Überarbeitung der WPB 13.20 A zu prüfen.

Die bestehenden Prozesse (inkl. Datenerfassung) haben sich bewährt und weisen ein gutes Qualitätsniveau aus.

Antrag: Der Selbstabnahmeprozess sei zu vereinfachen.

Begründung: Es genügt, die Selbstabnahme auf das korrekte Ausfüllen des Prüfberichts zu beschränken. Eine Kontrolle des Fahrzeugs ist nicht notwendig.

16. Sind Sie mit der Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34a E-VTS einverstanden (Delegationsmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Antrag: Art. 42 Abs. 1 E-VTS sei auf Widersprüche zu Art. 41 Abs. 3 und Abs. 4 E-VTS zu überprüfen.

19. Sind Sie mit Art. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 Abs. 6 Bst. e E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 71 a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Antrag: Der Begriff «farblos» sei durch einen konkreten Lichtdurchlässigkeitswert zu ersetzen.

23. Sind Sie mit Art. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit Art. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Antrag: Das SVG und die VRV seien entsprechend anzupassen.

Begründung: Die Kontrollorgane (Polizei) müssen wissen, bei welchen Fahrzeugen eine Sicherheitsgurtenantwortpflicht und /oder eine Helmtrantwortpflicht besteht.

27. Sind Sie mit Art. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 2 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit Art. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

29. Sind Sie mit Art. 123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222p Abs. 5 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

30. Sind Sie mit Art. 127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Vereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

33. In Anpassung an die Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die Nutzlast von gewerblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht werden. Sind sie damit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weiterhin beschränkt bleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren aufgehoben werden?

JA, Einschränkung auf 4 t.

NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.

Bemerkungen:

34. Sind Sie mit Art. 161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?

 JA NEIN

Bemerkungen:

35. Sind Sie mit Art. 163 E-VTS einverstanden?

 JA NEIN

Bemerkungen:

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

 JA NEIN

Bemerkungen:

Antrag: Das Mass von der Lenkradmitte bis zum vorderen Fahrzeugende sei wie bisher durch eine Zahl zu begrenzen.

Begründung: Die vorgeschlagene Neuerung birgt ein beträchtliches Unfallrisiko. Je länger nämlich die landwirtschaftlichen Zusatzgeräte sind, desto schwieriger ist das Befahren von Kurvenradien.

37. Sind Sie mit Art. 166 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

38. Sind Sie mit Art. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

39. Sind Sie mit Art. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

40. Sind Sie mit Art. 183 Abs. 2 Bst. a^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-VRV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

41. Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 201, 202, 203 und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

42. Sind Sie mit Art. 195 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

43. Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in Art. 207 und 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Seit über 20 Jahren werden in der Schweiz landwirtschaftliche Traktoren mit hydraulischen Einleiterbremsen zugelassen, die häufig in der Schweiz nachgerüstet wurden. Der hydraulische Bremsdruck beträgt ca. 150 bar. Der landwirtschaftliche Anhänger ist entsprechend konfiguriert und die Fahrzeugkombination kann kontrolliert gebremst werden.

Neu werden landwirtschaftliche Traktoren ab Werk mit hydraulischen Einleiterbremsen ausgestattet. Die hydraulischen Bremsanschlüsse sind zwar identisch mit den vorgängig erwähnten schweizerischen Anschlüssen. Die Bremsdruckwerte sind aber bei allen Bremsmanövern etwas tiefer (ca. 120 bar).

Wird nun ein neuer Traktor mit einem alten landwirtschaftlichen Anhänger gekoppelt, stimmt die Bremsabstimmung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger nicht mehr überein. Dies ist umso heikler, als solche Fahrzeugkombinationen auch auf Untergrund mit schlechten Haftwerten wie beispielsweise auf Wiesen und steilen Hängen verkehren.

Um eine technisch saubere Lösung zu erreichen, sind folgende Varianten denkbar:

- Kombinationsprüfungen, d.h. ein neues Zugfahrzeug darf nur mit bestimmten Anhängern zusammen verkehren;
- Anhängerbremsen sind anzupassen oder das zulässige Gesamtgewicht ist herabzusetzen;
- alte landwirtschaftliche Anhänger sind ausser Verkehr zu setzen.

Um das Unfallrisiko zu minimieren, sind folgende Varianten denkbar:

- Geschwindigkeitsreduktion für solche Fahrzeuge auf beispielsweise 25 km/h, wobei die Massnahme bei grossem Gefälle nur wenig wirksam ist;
- Gewichtsreduktion des landwirtschaftlichen Anhängers.

44. Sind Sie mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

45. Sind Sie mit dem Anhang 3 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

46. Sind Sie mit dem Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-
Abgasverordnungsverordnung einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

47. Sind Sie mit dem Anhang 6 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

48. Sind Sie mit dem Anhang 7 E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

50. Sind Sie mit Art. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 16 Abs. 3 Bst. b E-VRV sei wie folgt anzupassen:

b. ..., ausser bei Fahrten mit Einsatzfahrzeugen der Polizei, des Rettungsdienstes und des Zolls.

Begründung: Art. 16 Abs. 3 Bst. b E-VRV ist für den Rettungsdienst praxisfremd und veraltet. Die Einsatzzentrale 144 entscheidet mit den Informationen aus dem Notruf, ob die Fahrt zum Einsatzort mit Blaulicht und Wechselklanghorn zu erfolgen hat oder nicht. Auf dem Weg ins Spital kennen nur die Besatzungen der Rettungsdienste den Zustand der Patientin / des Patienten. Aus diesem Grund müssen sie selbst über den Einsatz von Blaulicht und Sirene entscheiden können. Nur so kann bei akut lebensbegrohlichen Situationen angemessen reagiert werden.

Antrag. Die Weisungen des UVEK vom 6. Juni 2005 zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn seien zu überarbeiten.

Begründung: Die Weisungen (mit integriertem Merkblatt zu deren Verwendung) sollten trotz der teilweisen Übernahme in die Verordnung integrativer Bestandteil von Art. 16 Abs. 3 E-VRV bleiben, da die Weisungen weitere wichtige Grundsätze für die Blaulichtorganisationen enthalten.

51. Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Antrag: Fahrten für die Jagd seien vom Ausnahmekatalog auszunehmen.

Begründung: Es bestehen keine sachlichen Gründe, welche das Mitfahren von Personen für die Jagd rechtfertigen würden. Bei Jagdausflügen kommen sogar zusätzliche Risiken hinzu: das Gelände, mitgeführten Gewehre bzw. die dazugehörige Munition, Nachtfahrten usw.

Wir befürworten hingegen ausdrücklich das Mitfahren von Personen bei Raupenfahrzeugen und militärischen Fahrzeugen.

52. Sind Sie mit Art. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

53. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g und Art. 72 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54. Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

55. Sind Sie mit Art. 99 und 99a E-VTS einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

56. Sind Sie mit Art. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 3 und 4 E-VTS sowie mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

57. Sind Sie mit Art. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisungen des UVEK vom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 E-VZV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

58. Sind Sie mit Art. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

60. Sind Sie mit Art. 13e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

61. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

62. Sind Sie mit Art. 14b Abs. 5^{bis} E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

63. Sind Sie mit Art. 17 Abs. 3^{bis} E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

65. Sind Sie mit Art. 25 E-ARV 1 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

66. Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 sei wie folgt anzupassen:

a. mit Fahrzeugen, die für ärztliche oder rettungsdienstliche Aufgaben speziell ausgerüstet sind; ...

Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt nicht, dass bei den Rettungsdiensten auch Fahrzeuge im Einsatz sind, die weder zum Transport von verletzten oder erkrankten Personen noch für ärztliche Aufgaben ausgerüstet sind wie beispielsweise Einsatzleitfahrzeuge, Materialfahrzeuge oder Führungsfahrzeuge von Kommandopersonen. Der Begriff «ärztlich» bezieht sich auf die Besatzung des Fahrzeugs und schreibt deren Qualifikation vor. Diese Aufgaben können aber auch durch andere Berufsgruppen übernommen werden. Aus diesen Gründen ist die Bestimmung anzupassen.

67. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

69. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen: